

## **Hundsteuerfestsetzung für das Jahr 2025**

Im Jahr 2025 ergehen keine neuen Hundsteuerbescheide und auch keine Zahlungsaufforderungen. Die zugestellten Bescheide gelten – genau wie auch die zugeteilten Hundemarken – weiter.

Soweit keine Abbuchungserlaubnis besteht, ist deshalb die festgesetzte Hundesteuer am **15.02.** zur Zahlung fällig und auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Die Angabe der Finanzadress-Nr. (FAD) im Verwendungszweck ist erwünscht.

Hundehalter, die bisher ihren Hund nicht angemeldet haben, werden auf die **Anmeldepflicht** gemäß der gemeindlichen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer hingewiesen. Nach dieser Satzung muss jeder über vier Monate alter Hund vom Halter angemeldet werden.

Zur Kennzeichnung des angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen ausgegeben (§ 10 Abs. 3 der Satzung).

Als Halter des Hundes gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege bzw. Verwahrung genommen hat (auch auf Probe oder zum Anlernen).

Wird der Hund veräußert oder sonst abgeschafft, ist dies ebenfalls der Gemeinde mitzuteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Glattbach, Schulstraße 17, 63864 Glattbach.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

zu erheben.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!